

Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe  
Kohlenweg 12, Postfach 111  
CH-3097 Liebefeld

t +41 (0)31 336 71 11  
info@nike-kulturerbe.ch

Amt für Kultur  
St. Leonhard-Str. 40  
9001 St. Gallen

Liebefeld, 15. August 2016

**Vernehmlassungsverfahren**  
**Neues Kulturförderungsgesetz und neues Kulturerbe-gesetz**  
**Stellungnahme der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE – eine Plattform von 36 Mitgliederorganisationen, denen ca. 90 000 Mitglieder angehören – sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Anliegen des kulturellen Erbes und vertritt die Interessen der Kulturgüter-erhaltung gegenüber der Politik. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zu unterbreiten. Der Fokus unserer Stellungnahme liegt in Entsprechung zu unserer thematischen Ausrichtung auf dem Kulturerbe-gesetz.

**1. Grundsätzliche Bemerkungen:**

Mit grossem Interesse haben wir die beiden Vorlagen zur Kenntnis genommen und sind zur Überzeugung gelangt, dass es sich dabei um zwei sorgfältig erarbeitete und ausgewogene Gesetzesentwürfe handelt. Insofern nimmt der Kanton St. Gallen seine in der Verfassung von 2003 verankerte Staatsaufgabe, das kulturelle Schaffen und die Vermittlung von Kultur zu fördern sowie das kulturelle Erbe zu erhalten und zu pflegen ernst und schliesst gesetzgeberische Lücken. Es bleibt zu hoffen, dass diese Gesetze nicht tote Buchstaben bleiben, sondern umgesetzt werden, so dass namentlich dem Unesco-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen der vereinbarte Schutz und die nötige Pflege zukommt.

Der Entscheid, dem Kulturerbe ein eigenes Gesetz zu widmen, ist als sehr positiv zu werten und zeigt, dass dem kulturellen Erbe eine gewisse Bedeutung zugemessen wird, denn in der Regel wird dieses unter Kulturförderung subsumiert.

Wir begrüssen den ausdrücklichen und konsequenten Einbezug des Schutzes der beweglichen Kulturgüter. Die oftmals rechtlich unklare Stellung dieser Gattung von Kulturgütern hat bekanntlich bereits zu Rechtsstreitigkeiten geführt.

## 2. Anliegen der NIKE:

Im Kapitel 2 „Rechtsgrundlagen“ schlagen wir vor, unter „Internationale Rechtsgrundlagen“ auch das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.33) der Vollständigkeit halber zu erwähnen. Zumal für den Stiftsbezirk St. Gallen der verstärkte Schutz gemäss des zweiten Protokolls des Haager Abkommens diskutiert wird.

Nicht nachvollziehbar sind für uns die deutliche Trennung zwischen materiellem und immateriellem Kulturerbe und der Verweis auf das Kulturförderungsgesetz (siehe Kapitel 4.1). Mit der Ratifizierung des Unesco-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (durch die Schweiz 2008) ist die Bedeutung dieses Teils des Kulturerbes allgemein anerkannt, insbesondere auch für das archäologische und bauliche Erbe. Denn ein Artefakt ist jeweils eng mit der handwerklichen Technik verknüpft (beispielsweise Holzschindeln mit ihrer Herstellung; historische Verputze mit dem Kalkbrennen etc.).

Die Kenntnisse über die historischen Handwerkstechniken sind überdies wesentlich, um ein Kulturgut zu restaurieren.

Kommt hinzu, dass unter den Schutzkriterien ausdrücklich auch „handwerkliche“ Qualitäten erwähnt werden. Handwerkliche Techniken zählen zu den „Lebendigen Traditionen“.

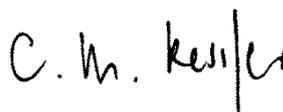
Des Weiteren fällt auf, dass die kulturelle Teilhabe lediglich im Kulturförderungsgesetz behandelt wird (Kapitel 3.4.5). Obwohl dort auch das Kulturerbe erwähnt wird, fragen wir uns, ob dies genügt. Da die kulturelle Teilhabe eine wesentliche Voraussetzung darstellt, um die Bedeutung des Kulturerbes zu erkennen, wäre es wünschenswert, diesen Förderbereich auch im Kulturerbegesetz zu verankern.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegen bringen, und bitten Sie, unsere Stellungnahme eingehend zu prüfen.

Freundliche Grüsse



Jean-François Steiert, Nationalrat  
Präsident des Vereins NIKE



Dr. Cordula M. Kessler  
Geschäftsführerin der NIKE